Elternbeiträge für die Betreuung im Offenen Ganztag

Porta Westfalica
kaiserlich aussichtsreich

Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung eines Kindes im Offenen Ganztag der Grundschule inklusive Ferienbetreuung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2025. Die Satzung und weitere Informationen können Sie über die Homepage der Stadt Porta Westfalica abrufen.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach dem gewählten Betreuungsmodell (Klassik oder verkürzter Ganztag bis 15.00 Uhr). Entsprechend Ihrer Jahreseinkünfte (Bruttoeinkommen) werden Sie in eine Einkommensgruppe eingestuft. Welche Einkünfte in welcher Höhe anzurechnen sind, entnehmen Sie bitte der Elternbeitragssatzung. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag.
Die Elternbeitragstabellen sind auf der letzten Seite abgebildet. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich entsprechend § 3 (4) der Elternbeitragssatzung. Daher wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates empfohlen; Daueraufträge sind zu befristen.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr vom 01. August bis 31.Juli. Die Beitragspflicht wird durch Ferien oder Abwesenheiten Ihres Kindes nicht berührt. Für ein Kind, das im laufenden Schuljahr aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Die Stadt Porta Westfalica gewährt einen Geschwisterrabatt, wenn mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen in der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder dem Offenen Ganztag betreut wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 der Elternbeitragssatzung.

Eine Änderung oder Kündigung der Betreuung im Offenen Ganztag richten Sie bitte direkt an die VHS Minden-Bad Oeynhausen als Träger des außerunterrichtlichen Angebots. Die Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

Ihre Mitwirkungspflicht:

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist.
Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt zunächst auf Basis Ihrer Selbsteinschätzung. Kreuzen Sie bitte auf Seite 2 der Erklärung zum Elternbeitrag an, in welche Einkommensgruppe Sie eingestuft werden möchten. Wenn Sie unsicher sind oder von der Elternbeitragszahlung zu befreien sind, reichen Sie bitte Einkommensunterlagen zur Berechnung des Elternbeitrages ein.

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, fügen Sie den entsprechenden Bescheid mit allen Seiten der Erklärung zum Elterneinkommen bei.
Solange Sie eine dieser Leistungen beziehen, sind Sie gemäß § 5 Absatz 7 der Elternbeitragssatzung von der Beitragszahlung befreit.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse oder Ereignisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (z. B. Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit, Trennung der Eltern).
Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.
Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Legen Sie dazu bitte jährlich Ihren Einkommenssteuerbescheid, die Dezemberabrechnung(en) sowie die weiteren relevanten Einkommensbelege vor.

Die Stadt Porta Westfalica überprüft in Abständen Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert oder verringert.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der entsprechende Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Was zahlen Pflegeeltern?

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden sie dadurch beitragspflichtig.
In diesen Fällen ist der Elternbeitrag nach Stufe 2 der Beitragsstaffel (Jahreseinkommen bis 40.000,-- €) zu zahlen, es sei denn das Einkommen liegt unter 30.000,- €. In den Richtlinien des örtlich zuständigen Jugendamtes ist geregelt, ob bei der Gewährung von Vollzeitpflege die Elternbeiträge als zusätzliche laufende Leistungen vom Jugendamt übernommen werden.

Betreuen Sie ein Kind im Rahmen von § 34 Sozialgesetzbuch VIII, dann teilen Sie dies bitte der Elternbeitragsstelle mit und benennen bitte das Jugendamt, das die Hilfe zur Erziehung gewährt.

Bitte füllen Sie die Erklärung zum Elterneinkommen vollständig aus und senden Sie diese an

Jugendamt der Stadt Porta Westfalica, Elternbeitragsstelle,
Postfach 1463, 32440 Porta Westfalica.

Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen bei:

- Leistungsbescheide ALG I / ALG II / AsylbLG oder Sozialgeld nach SGB II (Sozialhilfe)
- Wohngeldbescheid
- Bescheid Kinderzuschlag der Familienkasse

und wenn die Einstufung nicht auf Basis Ihrer Selbsteinschätzung erfolgen soll (sowie bei der Überprüfung der gezahlten Elternbeiträge):

- aktueller Einkommensteuerbescheid mit allen Seiten
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember letzten Jahres
- Lohn-/Gehaltsabrechnung bei pauschal versteuertem Einkommen (450-Euro-Job, Mini-Job)
- Krankengeldbescheid
- Nachweis über Ausbildungsförderung, z.B. BAföG-Bescheid
- Rentenbescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss
- Leistungsbescheid Elterngeld
- geeignete Belege zu sonstigen Einkünften

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Temur
Rathaus II, Hauptstraße 14, Raum 2.03
32457 Porta Westfalica

Tel. 0571 791-248
sevgi.temur@portawestfalica.de
Fax. 0571 791-451

Sprechzeiten:

montags	geschlossen
dienstags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
freitags	08.30-13.00 Uhr

ELTERNBEITRÄGE OFFENER GANZTAG		
Einkommensgruppe	**Betreuungsform**	**Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2025 bis 31.07.2026**
bis zu 30.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	Verkürzter Ganztag	60,00 €
	Regelbetreuung	70,00 €
bis zu 50.000,00 €	Verkürzter Ganztag	75,00 €
	Regelbetreuung	85,00 €
bis zu 60.000,00 €	Verkürzter Ganztag	90,00 €
	Regelbetreuung	100,00 €
bis zu 70.000,00 €	Verkürzter Ganztag	105,00 €
	Regelbetreuung	115,00 €
bis zu 80.000,00 €	Verkürzter Ganztag	120,00 €
	Regelbetreuung	130,00 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganztag	135,00 €
	Regelbetreuung	145,00 €
bis zu 100.000,00 €	Verkürzter Ganztag	150,00 €
	Regelbetreuung	160,00 €
bis zu 110.000,00 €	Verkürzter Ganztag	170,00 €
	Regelbetreuung	180,00 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	190,00 €
	Regelbetreuung	200,00 €
bis zu 130.000, 00 €	Verkürzter Ganztag	205,00 €
	Regelbetreuung	215,00 €
über 130.000,00 €	Verkürzter Ganztag	220,00 €
	Regelbetreuung	230,00 €